

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## DER

## OBRIST INTERIOR AG / STUDIO TONIC AG

### 1. AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG

- <sup>1</sup> Obrist interior AG und/ oder Studio Tonic AG werden nachfolgend Auftragnehmer genannt. Der konkrete Auftragnehmer ergibt sich aus den jeweiligen Auftragsdokumenten.
- <sup>2</sup> Für alle Aufträge des Auftragnehmers gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) sofern zwischen ihm und dem Kunden nichts anderes vereinbart wird. Diese AGB haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- <sup>3</sup> Sollte es sich herausstellen, dass eine Bestimmung der vorliegenden AGB ganz oder teilweise ungültig ist, so tritt an deren Stelle eine zwischen den Parteien zu treffende Regelung, die rechtlich und wirtschaftlich so weit als möglich der ungültigen Bestimmung entspricht.

### 2. OFFERTSTELLUNG

- <sup>1</sup> Offerten mit Leistungsbeschreibung der zu erstellenden Produkte und/oder zu erbringenden Dienstleistungen (nachfolgend: Produkte) werden durch den Auftragnehmer aufgrund der Anforderungsdefinitionen des Kunden erstellt.
- <sup>2</sup> Das Erstgespräch und die erste Offerte sind in der Regel kostenlos. Weitere Vorschläge, Beratungen, Abklärungen und Offertvereinbarungen sind kostenpflichtig. Insbesondere werden Besichtigungen vor Ort zusätzlich und zu den vollen Kosten verrechnet.
- <sup>3</sup> Die Gültigkeit der Offerten beträgt dreissig (30) Tage, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, auf später eintreffende Offert-Annahmen einzutreten.

### 3. URHEBERRECHTE

Die Angebote, Zeichnungen, Pläne und Muster sowie die Spezifikationen der schriftlichen Offerte bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht oder anderweitig verwendet werden. Namentlich dürfen Offerten, auch bei Abdeckung der kommerziellen Bedingungen, nicht zur Einholung von Konkurrenzofferten verwendet werden.

### 4. VERTRAGSABSCHLUSS

- <sup>1</sup> Der Kunde hat die vom Auftragnehmer erstellte Offerte zu prüfen und dem Auftragnehmer allfällige Anpassungswünsche mitzuteilen. Nach Bereinigung der Offerte stellt der Auftragnehmer dem Kunden eine Auftragsbestätigung (inkl. Leistungsumfang, Preise, Lieferfristen, soweit im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bereits bekannt, und Verweis auf die vorliegenden AGB) zu.
- <sup>2</sup> Die Zustimmung des Kunden zur Auftragsbestätigung erfolgt durch dessen Unterzeichnung und Rücksendung der Auftragsbestätigung an den Auftragnehmer. Änderungen, die erfolgen, nachdem der Kunde die Auftragsbestätigung gegengezeichnet hat, werden durch den Auftragnehmer dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden akzeptiert, wenn er ihnen nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich widerspricht.

### 5. BESTELLUNG UND PRODUKTION

#### 5.1 LEISTUNGSUMFANG

Der Leistungsumfang basiert auf der Auftragsbestätigung.

#### 5.2 ERFÜLLUNGSTERMINE

- <sup>1</sup> Die Liefertermine richten sich nach der Auftragsbestätigung und gelten nur als verbindlich im Sinne von vereinbarten (Liefer-)Fristen, sofern dies explizit schriftlich festgehalten wird. Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer aus der Auftragsbestätigung hervorgehenden Frist, kann durch Bauverzug vor Ort der geplante Liefertermin nicht eingehalten werden, oder ist eine Zahlung des Kunden gemäss Ziff. 6.2 nachstehend nicht rechtzeitig erfolgt, so hat der Auftragnehmer

Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist zur Erbringung der eigenen Leistung.

- <sup>2</sup> Überdies hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstreckung der vereinbarten Fristen, wenn sie an einer verzögerten Erfüllung kein Verschulden trifft und sie die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen für eine beschleunigte Erfüllung getroffen hat. Zu solchen, nicht verschuldeten Ereignissen zählen insbesondere Fälle höherer Gewalt (wie beispielsweise Unwetter, Pandemien, Naturkatastrophen, Epidemien und dergleichen), Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen, Liefer- und Transportstörungen oder die Überschreitung von Normwerten örtlicher Gegebenheiten (etwa bezüglich Feuchtigkeit).
- <sup>3</sup> Entstehen dem Auftragnehmer zufolge nicht vom Auftragnehmer verschuldete Terminverzögerungen zusätzliche Kosten (Annullationskosten, Transportspesen, Umtriebe, etc.) sind diese vom Kunden zu erstatten.

### 6. PREIS- & ZAHLUNGSKONDITIONEN

#### 6.1 PREISE

- <sup>1</sup> Die Preise ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Gebühren, Zölle und andere zusätzlichen Kosten, die von den Behörden des Erfüllungsortes erhoben werden. Allfällige nachträgliche Beststellungsänderungen bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Folgende Kosten sind, soweit nicht explizit in der Auftragsbestätigung erwähnt, zusätzlich zu entschädigen:
  - Zuschläge für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit von Mitarbeitenden oder vom Auftragnehmer beauftragten Personen bei Installationen durch den Auftragnehmer vor Ort.
  - Verpflegung und Unterkunft von Mitarbeitenden oder vom Auftragnehmer beauftragten Personen bei Installationen durch den Auftragnehmer vor Ort.
  - Vorauslieferung oder Nachlieferung von Material.
  - Zusätzliche Planungsarbeiten bei Änderungen im Design oder bei Abweichungen von den der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Planungsgrundlagen.
  - Entladen/Ausladen der Güter.
  - Abbau und Entsorgung der am Erfüllungsort bestehenden Einrichtung.
  - Entsorgung der entstandenen Abfälle.
  - Auslagen für ungeplante Zwischenlagerung von Gütern und Containern, welche aufgrund von vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Verzögerungen eingetreten sind (Annahmeverzugskosten).
  - Importgebühren und -steuern.
  - Transport und Versicherung bei Abweichung des vereinbarten Erfüllungsortes vom endgültigen Bestimmungsort.
  - Sicherheitsausrüstung und deren Installation.
  - Behördliche Abklärungen (z.B. betreffend Fluchtwege, Brandabschnitte, Lichtöffnungen etc.).
  - Behördliche Bewilligungen für Mitarbeitende oder vom Auftragnehmer beauftragten Personen.
  - Bauleitung und -betreuung, soweit nichts Gegenteiliges abgemacht.
  - Anpassungen von Boden- und Deckenbelägen.
  - Stromanschlüsse und -installationen von Beleuchtungen der gelieferten Produkte so weit nicht im Leistungsbeschreibung enthalten.
  - Kosten für zusätzliche Aufwendungen, welche über den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen.

#### 6.2 ZAHLUNGSKONDITIONEN

- <sup>1</sup> Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend festgehalten, sind folgende Teilzahlungen fällig:
  - 40% der Vertragssumme mit Erhalt der Auftragsbestätigung
  - 30% der Vertragssumme vor dem Beginn der Produktion

- 30% der Vertragssumme vor der Versendung der produzierten Güter
- <sup>2</sup> Checks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Allfällige Überweisungsspesen sind vollumfänglich vom Kunden zu bezahlen. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen sowie die fristgerechte Leistung der Teilzahlungen. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% auf der zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.
- <sup>3</sup> Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Produktionsbeginn eine Bankgarantie über die Summe der ausstehenden Teilzahlungen oder vollständige Vorauszahlung zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

## 7. SICHERHEITEN

### 7.1 RÜCKBEHALTRECHT

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder verschlechtern sich seine finanziellen Verhältnisse, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzubehalten bzw. mit der Erfüllung zuzuwarten, bis nach Wahl des Auftragnehmers die fälligen Teilzahlungen beglichen bzw. die Kosten für die zu erbringenden Vertragsleistungen vollumfänglich sichergestellt sind.

### 7.2 RÜCKTRITTSRECHT

Wird der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren nicht sichergestellt bzw. die fälligen Teilzahlungen nicht geleistet, so kann er gegen volle Schadloshaltung vom Vertrag zurücktreten.

### 7.3. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung verbleiben die Produkte im Eigentum des Auftragnehmers. Die Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister bleibt vorbehalten. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erteilt der Kunde die unwiderrufliche Zustimmung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts.

## 8. TRANSPORT UND ENTLADEN

### 8.1 TRANSPORT

Die Verantwortlichkeit für Transport, Kostentragung, Übergang von Nutzen und Gefahr, Abschluss von Versicherungen, etc. der zu liefernden Produkte richtet sich nach den Bestimmungen der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Incoterms-Bestimmungen (in der im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Fassung).

### 8.2 ÖFFNEN UND ENTLADEN

Das Öffnen des Transportbehälters (Container, Lastwagen, Kisten, etc.), im speziellen das Entfernen der Plombierung, hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorangehenden schriftlichen Zustimmung vom Auftragnehmer. Der Kunde hat in diesem Falle das Vorgehen mit dem Auftragnehmer schriftlich festzulegen. Wird die Plombierung ohne schriftliche Zustimmung vom Auftragnehmer entfernt, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer. Das Entladen der Container erfolgt durch den Kunden. Er hat eine dafür geeignete Anzahl an Personen vor Ort aufzubieten und ist für die Besorgung von für das Entladen der gelieferten Produkte geeigneten Abladergeräten (Gabelstapler etc.) verantwortlich.

## 9. BAUMONTAGE

### 9.1 GRUNDSATZ

Ist nichts anderes vereinbart, ist der Kunde für die Organisation, die Durchführung und die Kosten der Montage vor Ort zuständig. Er hat dafür qualifizierte und erfahrene Fachkräfte beizuziehen.

### 9.2 INSTALLATION DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

- <sup>1</sup> Bei entsprechender Vereinbarung ist die Montage der gelieferten Produkte durch den Auftragnehmer vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Es gelten dabei die folgenden Bestimmungen:
  - Der Kunde ist um eine angemessene Unterkunft (1 Zimmer/Monteur, 3-Sterne-Standard) und Verpflegung der Monteure besorgt und trägt die entsprechenden Kosten.
  - Der Kunde trägt die Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logistikkosten bei von ihm veranlassten, nicht vorhergesehenen Unterbrechungen der Arbeiten.

- Der Kunde trägt die zusätzlichen Kosten für gesetzliche oder vertraglich anwendbare Zuschläge aus Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Ausserhalb der normalen Arbeitszeiten (06.00 Uhr bis 20.00 Uhr Ortszeit) liegende Einsätze sind zusätzlich mit einem Lohnzuschlag von einhundert Prozent (100%) zu vergüten.
- Der Kunde trägt die Kosten von Anpassungsarbeiten infolge Abweichungen der von ihm gelieferten Baumassangaben mit den vor Ort festgestellten Massen sowie im Falle von Massabweichungen zufolge deformierter Wand-, Mauer- oder sonstiger Einrichtungsteile. Der Auftragnehmer teilt dem Kunden solche Feststellungen sofort schriftlich mit.
- Der Kunde trägt zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände bei der Montage, die bei der Offertstellung nicht vorausgesehen werden konnten (als "erschwerende Umstände" im Sinne dieser Bestimmung gelten zum Beispiel Baumängel, schlechte Zugänglichkeit, Baustellenvorbereitung und dergleichen). Der Auftragnehmer teilt dem Kunden solche Feststellungen sofort schriftlich mit.
- Der Kunde trägt die Kosten von Abdeckungen von Bauteilen infolge ungenügender Lagermöglichkeiten während der Installationsphase.
- Der Kunde hat die objektbezogenen behördlichen Abklärungen, Auflagen und Bauherrenschafts-Informationen wie z.B. Fluchtwege, Brandabschnitte, Lichtöffnungen usw. einzuholen.
- Der Kunde ist verantwortlich für die Überprüfung des Feuchtegehalts der Baustelle. Dieser hat den lokal geltenden bzw. Usanz gemäss anwendbaren Normen (z.B. SIA-Normen in der Schweiz) zu entsprechen. Er hat den Auftragnehmer darüber schriftlich zu informieren.
- Der Kunde hat die Bodenbeläge und Wände der Baustelle hinreichend auf die Installation vorzubereiten.
- Der Auftragnehmer darf davon ausgehen, dass die sich vor Ort befindlichen elektrischen Anschlüsse und Verteilerkästen für die neuen Installationen ausreichend und keine Neuerungen oder Kapazitätsanpassungen nötig sind.
- Für die Bauleitung und Baukoordination ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Kunde zuständig.
- Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist der Kunde verantwortlich.
- Die Folgen von bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

## 10. ABNAHME

- <sup>1</sup> Mit der Abnahme gelten die gelieferten Produkte als abgeliefert und die Gewährleistungsfrist für Arbeit und Material beginnt zu laufen. Die Abnahme findet beim Eintreffen der Produkte am vereinbarten Erfüllungsort bzw. bei Montage durch den Auftragnehmer nach Beendigung der durch den Auftragnehmer vorzunehmenden Arbeiten statt. Das Abnahmeprotokoll ist vom Kunden und vom Auftragnehmer zu unterzeichnen. Wird der Auftragnehmer bei der Abnahme vertreten ist das Protokoll durch die Vertretung zu unterzeichnen und unverzüglich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Unterbleibt die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden, gelten die gelieferten Produkte dennoch als abgenommen. Hat innerhalb von dreissig (30) Tagen seit der Lieferung der Produkte oder der Beendigung der Arbeiten durch den Auftragnehmer keine Abnahme stattgefunden, gilt der Zeitpunkt der letzten durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erfüllungshandlung als Abnahme.
- <sup>2</sup> Sofern der Auftragnehmer beratend tätig wird (Design, Konzept, Beratung etc.), sichert der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang zu, im vereinbarten Umfang der Beratung sorgfältig tätig zu werden. Die Beratungsleistungen gelten als erbracht, sobald der Auftragnehmer dem Kunden die Arbeitsergebnisse der Beratungsleistung übergeben bzw. übermittelt hat. Eine Abnahme findet diesbezüglich nicht statt.

## 11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

### 11.1 GRUNDSÄTZLICH

- <sup>3</sup> Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, alle Leistungen fachgerecht, nach Massgabe der Auftragsbestätigung zu erbringen. Mängel müssen vom Kunden während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach deren Entdeckung beim Auftragnehmer schriftlich gerügt werden. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

- <sup>4</sup> Der Auftragnehmer räumt dem Kunden für eine vertragskonforme Arbeitsausführung und Produktherstellung eine Gewährleistungsfrist von einem **(1) Jahr** seit der Abnahme ein, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Leistungen auf Grund von beratender Tätigkeit gemäss Ziffer 10. Abs. 2 vorstehend.

#### 11.2

- <sup>1</sup> Optische Mängel (z.B. Kratzer) muss der Kunde bei Abnahme beanstanden. Eine spätere Geltendmachung von solchen Mängeln ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Der Auftragnehmer haftet nicht für Farbdifferenzen zwischen den Produkten und allfälligen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Mustern sowie zwischen verschiedenen Naturerzeugnissen (Holzstrukturen, Stein, etc.).
- <sup>3</sup> Der Lichtstrom und die Leistung unterliegen bei einem LED\_Modul/einer Lichtquelle einer Toleranz von +/- 10% des Nennwerts. Werte innerhalb dieser Toleranz stellen keinen Mangel dar. Die Wahrnehmung der Lichtfarbe und -stärke kann je nach Einsatzort unterschiedlich sein.

#### 11.3 FEHLERHAFT BAUMASSE

Der Auftragnehmer haftet nur dann für fehlerhafte Baumasse, wenn er die Masse vor Ort selber aufgenommen hat. Der Auftragnehmer haftet indessen nicht für Massangaben bzw. Abweichungen zu den von ihr erstellten Produkten, wenn ihr die Massangaben vom Kunden mitgeteilt worden sind.

#### 11.4 ENTLADEN, AUSPACKEN UND INSTALLATION

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die beim Entladen oder Auspacken der gelieferten Produkte entstanden sind, vorausgesetzt der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für das Entladen oder Auspacken. Der Auftragnehmer haftet ausserdem nicht für Schäden, die bei der Montage durch den Kunden oder durch von ihm beigezogene Dritte verursacht worden sind.

#### 11.5 ELEKTRONISCHE GERÄTE

Für Elektronische Geräte wie Leuchten, Leuchtmittel, etc. leistet der Auftragnehmer – sofern gesetzlich zulässig – nur so weit Gewähr, als die entsprechenden Lieferanten gegenüber dem Auftragnehmer Gewähr leisten.

#### 11.6. UNSACHGEMÄSSE BEHANDLUNG UND NUTZUNG, VERSCHLEISS

Für Mängel und Schäden infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Kunden (inkl. beispielsweise unüblicher physischer oder elektronischer Belastung, übermässiger Beanspruchung, missbräuchlicher Verwendung, Verwendung ausserhalb der Spezifikationen etc.), nicht beachten der Pflegerichtlinien natürlichem Verschleiss, infolge unautorisierter Reparaturen oder Änderungen durch Dritte ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

## 12. DATENSCHUTZ

In Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten kann auf unsere Datenschutzerklärung unter:

[https://www.obrist-interior.ch/fileadmin/user\\_upload/PDF/Datenschutz-2023/20230714\\_Datenschutzerklaerung\\_de\\_OBI.pdf](https://www.obrist-interior.ch/fileadmin/user_upload/PDF/Datenschutz-2023/20230714_Datenschutzerklaerung_de_OBI.pdf)

[https://studiotonic.ch/fileadmin/user\\_upload/Datenschutz-2023/20230714\\_Datenschutzerklaerung\\_de\\_STT.pdf](https://studiotonic.ch/fileadmin/user_upload/Datenschutz-2023/20230714_Datenschutzerklaerung_de_STT.pdf)

verwiesen werden.

## 13. WERBUNG

Der Kunde gestattet dem Auftragnehmer, sich für Werbe- und Informationszwecke auf die für den Kunden ausgeführten Arbeiten zu beziehen, es sei denn, es wurde ausdrücklich Anderes vereinbart. Die Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf einzig für die Zukunft Wirkung zeigt.

## 14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf dieses Vertragsverhältnis ist Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen auf ausländisches Recht des schweizerischen Internationalen Privatrechts (IPRG) oder von völkerrechtlichen Verträgen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit dem Auftrag, eingeschlossen dieser AGB ergebenden Streitigkeiten ist – unter Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts – der Sitz des Auftragnehmers.

Sofern der Kunde Sitz im Ausland hat, gilt abweichend vom Vorstehenden dass alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren, gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Center zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist am Sitz des Auftragnehmers;

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.“